

Besondere Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Studiengang

Master of Science in Electrical Engineering (BBPO-MSE)

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT) der Hochschule Darmstadt – *University of Applied Sciences* verabschiedet am 31.10.06 und 02.11.06

- geändert am 26.06.07 -

Inhalt

- §1 Allgemeines
- §2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs
- §3 Akademischer Grad
- §4 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs
- §5 Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss
- §6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- §7 Studienprogramm
- §8 Vertiefungsrichtung
- §9 Abschlussmodul
- §10 Spezielle Regelungen
- §11 Übergangsregelungen
- §12 Inkrafttreten

Anlagen

- Anl. 1 Studienprogramm
- Anl. 2 Modulhandbuch
- Anl. 3 Ordnung für das betreute berufspraktische Projekt (OBPP)
- Anl. 4 Masterzeugnis, Masterurkunde

Präambel

Der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fachbereich Elektrotechnik/Telekommunikation haben mit Beginn des Wintersemesters 1998/1999 einen der ersten internationalen Masterstudiengänge in einem Ingenieurstudiengang in Deutschland eingeführt und in den letzten Jahren erfolgreich betrieben. Durch die Akkreditierung wurde den Absolventen auch der Zugang in den höheren Dienst bei öffentlichen Arbeitgebern eröffnet. Dieser Studiengang war gekennzeichnet durch einen hohen Anteil ausländischer Studierender. Er war durchgängig forschungsorientiert ausgerichtet. Diese forschungsorientierte Ausrichtung soll auch weiterhin beibehalten werden.

Durch die allgemeine Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen muss die bisherige Prüfungsordnung an diese neuen Randbedingungen angepasst werden.

§1 Allgemeines

- (1) Die Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Darmstadt (BBPO-MSE) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Grundlage des Masterstudiengangs Electrical Engineering. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt betrieben.

§2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu technisch-wissenschaftlichen Tätigkeiten sowie zur Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule in verschiedenen Schwerpunkten der Elektrotechnik befähigt.
- (2) Bei den Studierenden handelt es sich im wesentlichen um zwei Gruppen:
 - a. Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Hochschule Darmstadt. Ebenso können Absolventen des Bachelors „Mechatronik“ der Hochschule Darmstadt sowie des „Wirtschaftsingenieurwesens mit der Fachrichtung Elektrotechnik“ ein konsekutives Masterstudium anschließen. Entsprechendes gilt für Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs an einer deutschen Hochschule.
 - b. Internationale Studierende mit einem gleichwertigen Bachelor-Abschluss.
- (3) Es werden die Vertiefungen „Automation“, „Communications“, „Microelectronics“ und „Power Engineering“ angeboten.

- (4) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen des Studienprogramms und der Master-Thesis mit Kolloquium nach §23 ABPO.
- (5) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeit erworben haben, eigenständig technisch-wissenschaftlich in Forschung, Planung, Fertigung und Verwaltung tätig zu werden.
- (6) Die Studieninhalte sind im Modulhandbuch näher erläutert, siehe Anlage 2.

§3

Akademischer Grad

- (1) Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences den akademischen Grad "Master of Science" mit der Kurzform „M.Sc.“

§4

Regelstudienzeit, Studienbeginn und Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für Studierende, die bereits ein betreutes berufspraktisches Projekt (BPP) im Umfang von mindestens 30 LP auf Ingenieurniveau vorweisen können, entfällt das Praxisprojekt, und die Regelstudienzeit verkürzt sich auf 3 Semester. Das Praxisprojekt auf Ingenieurniveau muss nach der jeweiligen Studienstruktur eines 7-semesterigen Bachelor-Studiengangs nach dem Abschluss des theoretischen Teils angeordnet sein und darf nicht länger als drei Semester zurückliegen.
- (2) Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester begonnen werden.
- (3) Das Studium beinhaltet ein betreutes berufspraktisches Projektsemester, Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Master-Thesis.

§5

Erforderliche Leistungspunkte für den Abschluss

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Mit dem Absolvieren des betreuten berufspraktischen Projekts werden 30 LP erworben. Darüber hinaus sind 60 LP mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie 30 LP mit der Master-Thesis zu erwerben.

§6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes einschlägiges Bachelor-Studium oder mindestens ein gleichwertiger Abschluss sowie ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse.
- (2) Die Bewerber/innen müssen mit ihren Bewerbungsunterlagen nachweisen, dass sie für das Masterstudium besonders qualifiziert sind.

- (3) Der Fachbereich entscheidet über die Zulassung nach Eignung, Kenntnissen und Fähigkeiten der Bewerber/innen. Die Auswahl erfolgt durch eine Bestenauslese.
- (4) Die Aufnahme unterliegt einer zahlenmäßigen Begrenzung, die durch die jeweilige Lehrkapazität gegeben ist.

§7

Studienprogramm

- (1) Im ersten Semester wird das betreute berufspraktische Projekt absolviert. Auf Antrag kann dieses auch in späteren Semestern absolviert werden. Einschlägige berufliche Tätigkeit kann auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Im zweiten und dritten Semester finden die Fachveranstaltungen statt. Diese gliedern sich in Wahlpflichtmodule mit je 7,5 LP. Alle Module sind als alleinstehende, sog. „stand-alone“ Module, angelegt, die keine anderen Module dieses Studiengangs als Vorkenntnisse benötigen.
- (3) Für eine Vertiefungsrichtung nach §2 (3) werden mindestens 4 erfolgreich absolvierte einschlägige Module benötigt.
- (4) Sowohl im 2. als auch im 3. Semester (d.h. im 1. und 2. Fachsemester) muss ein Pflichtmodul mit 7,5 LP absolviert werden.
- (5) Das Studienprogramm und die Module sind in den Anlagen 1 und 2 näher beschrieben.
- (6) Im 4. Semester liegt das Abschlussmodul mit der Master-Thesis und einem anschließenden Kolloquium mit insgesamt 30 LP.

§8

Vertiefungsrichtung

- (1) Im Regelfall wird eine Vertiefungsrichtung zu Beginn des ersten Fachsemesters gewählt.

§9

Abschlussmodul

- (1) Die Master-Thesis ist in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen.
- (2) Die Zulassung zur Master-Thesis erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Es sind insgesamt 75 LP erworben.
 - b) Das betreute berufspraktische Projekt ist bestanden.
- (3) Die Abgabe der Master-Thesis erfolgt in zweifacher Ausfertigung zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin im Sekretariat des Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik.

§10 Spezielle Regelungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Beherrschen alle Teilnehmer eines Moduls die deutsche Sprache, so kann das Modul auch in deutscher Sprache gelehrt werden.
- (2) Die Prüfungen erfolgen im Regelfall in englischer Sprache. Ergänzend können sie aber auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.
- (3) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde sind zweisprachig in Englisch und Deutsch.
- (4) Der Studiengang ist auslandsorientiert. Deutsche Studierende können ein Semester an einer ausländischen (Partner-)Hochschule studieren. Einschlägige Prüfungen werden anerkannt.

§11 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die im Master-Studiengang MSE nach Prüfungsordnung vom 12.05.2003 studieren, können ihr Studium noch nach der bisherigen Prüfungsordnung fortsetzen, jedoch längstens bis zum 31.08.2009.
- (2) Studierende, die im Masterstudiengang MSE nach Prüfungsordnung vom 12.05.2003 studieren, können auf Wunsch nach der vorliegenden Prüfungsordnung (BBPO-MSE) studieren. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft, frühestens jedoch am 1. September 2007.

Darmstadt, 17.07.07

Prof. Dr. Manfred Loch
(Dekan Fachbereich Elektrotechnik
und Informationstechnik)

Anl. 1 zur BBPO-MSE, Studienprogramm
Master of Science in Electrical Engineering

Modul-Nr.	Modul-Name	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Bemerkungen
M0	Industrial Placement (BPP)	30 LP				
MB01	System Design		7,5 LP 6 V/L			MB01 und MB02 sind Pflichtmodule und werden sowohl im WS als auch im SS angeboten
MB02	Technical Management			7,5 LP 6 V/L/Pro		
M3	Modul aus Vertiefung		7,5 LP 6 V/L			Die Module M3 bis M8 sind unabhängig voneinander und bauen nicht aufeinander auf. Drei Module von M3 bis M8 werden im 2. Semester und weitere drei Module von M3 bis M8 im 3. Semester gelesen. (Die Aufteilung in diesem Plan ist exemplarisch.)
M4	Modul aus Vertiefung		7,5 LP 6 V/L			
M5	Modul aus Vertiefung		7,5 LP 6 V/L			
M6	Modul aus Vertiefung		7,5 LP 6 V/L			
M7	Modul aus Vertiefung		7,5 LP 6 V/L			
M8	Modul aus Vertiefung		7,5 LP 6 V/L			
M9	Master Thesis				30 LP	
		30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	
			24 V/L	24 V/L/Pro		

Im Studiengang MSc in Electrical Engineering gibt es vier Vertiefungen:

1. Automation
2. Communications
3. Microelectronic
4. Power Engineering

Die Module M3 bis M8 werden aus diesen Vertiefungen gewählt. Nach der Prüfungsordnung müssen mindestens vier Module aus einer Vertiefung gewählt werden.

Katalog der Module:

1. Vertiefung Automation

M3	MA01	Advanced Feedback Control
M4	MA02	Advanced Automation
M6	MA03	Advanced Robotics
M7	MA04	Autonomous Systems

2. Vertiefung Communications

M3	MC01	Digital Signal Processing
M4	MC02	Advanced Modulation
M5	MC03	Information Networks
M6	MC04	Optical Communications
M7	MC05	Microwave Components and Systems
M8	MC06	Mobile and Satellite Communications

3. Vertiefung Microelectronics

M3	MM01	Complex Digital Architectures
M4	MM02	Signal Processing Hardware
M5	MM03	Microelectronic Systems
M6	MM04	Advanced Embedded Systems
M7	MM05	Design and Test of Microelectronic Systems
M8	MM06	CMOS Analog Design

4. Vertiefung Power Engineering

M3	ME01	Power Electronics and Drives
M4	ME02	Renewable Energy Systems
M6	ME03	Power System and Control Technology
M7	ME04	Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik (gemeinsames Modul mit Master Maschinenbau)

Anlage 3 zur BBPO-MSE, Ordnung des Betreuten Praxisprojekts (OBPP) Master of Science in Electrical Engineering

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Dauer des Betreuten Praxisprojekts (BPP)
- § 4 Zulassung und zeitliche Lage
- § 5 Organisation des BPP
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Praktische Tätigkeiten
- § 8 Begleitstudien, Praxisbericht und Kolloquium
- § 9 Status der/des Studierenden an der Praxisstelle
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anlage 1: Muster eines Ausbildungsvertrages für das BPP

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Masterstudiengang ist ein Betreutes Praxisprojekt mit der Dauer eines Studiensemesters gemäß §7 BBPO zu absolvieren. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Ausländische Studierende sollten zur Zulassung zum BPP Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (4) Das BPP wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der/dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage 1 zur OBPP).

§ 2 Ziele

Ziele des BPP sind:

1. Herstellen einer Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraxis,
2. Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
3. Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,
4. Beteiligung am Arbeitsprozeß,
5. Praktische Ausbildung durch eine dem Ingenieurberuf entsprechende Tätigkeit an einem oder mehreren Projekten.

§ 3 Dauer des Betreuten Praxisprojekts (BPP)

- (1) Das BPP gliedert sich in ein praktisches Projekt und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Gesamtdauer beträgt unter Einschluss der begleitenden Lehrveranstaltungen 17 Wochen.

§ 4

Zulassung und zeitliche Lage

- (1) Für die Zulassung zum BPP ist die Zulassung zum Masterstudiengang Voraussetzung.
- (2) Das BPP liegt in der Regel im ersten Semester des Masterstudiengangs.

§ 5

Organisation des BPP

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats eine Professorin/einen Professor als Leiterin/Leiter für das BPP und zu deren/dessen Entlastung eine Referentin/einen Referenten für das BPP.
- (2) Die BPP-Leiterin/der BPP-Leiter bestimmt in Absprache mit der/dem Studierenden eine Professorin/einen Professor, die/der
 - die Eignung der Praxisstelle überprüft,
 - die/den Studierende(n) während des BPP betreut,
 - sie/ihn zur Information über den Verlauf der Ausbildung in der Regel einmal an der Praxisstelle besucht,
 - den von ihr/ihm zu erstellenden Bericht begutachtet,
 - den Kolloquiumsvortrag begutachtet.
- (3) Aufgabe der Referentin/des Referenten ist die Unterstützung der BPP-Leiterin/des BPP-Leiters z. B.
 - bei der Organisation und Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - bei der Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
 - bei der Überprüfung der Ausbildungsverträge.

§ 6

Praxisstellen, Verträge

- (1) Das BPP wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die/der Studierende schließt vor der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe beiliegendes Muster in Anlage 1 zu dieser OBPP). Vor Abschluss des Vertrages ist die Zustimmung der/des betreuenden Professorin/Professors einzuholen.
- (2) Dieser Vertrag regelt insbesondere:
 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle
 - a) die/den Studierende(n) für die Dauer des BPP entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
 - b) der/dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - c) der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
 - d) eine(n) qualifizierte(n) Betreuerin/Betreuer für die/den Studierende(n) zu benennen.
 2. Die Verpflichtung der/des Studierenden
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
- e) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7

Praktische Tätigkeiten

Die praktische Ausbildung kann, unter Beachtung von § 2, z.B. in folgenden Bereichen erfolgen:

- 1) Forschung, Entwicklung
- 2) Projektierung, Konstruktion
- 3) Fertigung, Arbeitsvorbereitung
- 4) Montage
- 5) Prüffeld, Qualitätskontrolle
- 6) Betriebsorganisation.

§ 8

Begleitstudien, Praxisbericht und Kolloquium

- (1) Während des BPP führt der Fachbereich begleitende Lehrveranstaltungen durch. Diese werden an einem wöchentlichen Studientag und/oder in Form von Blockveranstaltungen angeboten. Die Termine legt die BPP-Leiterin/der BPP-Leiter fest. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des BPP.
- (2) Die/der Studierende hat zum Abschluss des BPP einen durch die Betreuerin/den Betreuer zu begutachtenden Bericht über die praktische Tätigkeit in der Praxisstelle anzufertigen. Die Berichte sind spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit und außerdem spätestens eine Woche vor dem BPP-Kolloquium bei der Betreuerin/dem Betreuer einzureichen.
- (3) Nach Beendigung des BPP hat die/der Studierende im Rahmen eines Kolloquiums einen Vortrag über ihre/seine Arbeit zu halten.

§ 9

Status der/des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des BPP, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die/der Studierende ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die/der Studierende an die Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

§ 10

Anerkennung

- (1) Die/der Studierende erhält die Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des BPP, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Vorlage der Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6 (2),
 2. Anerkennung der Praxisberichte durch die Betreuerin/den Betreuer,
 3. Anerkennung des Kolloquiumsvortrages durch die Betreuerin/den Betreuer,
 4. Leistungsnachweis über die BPP-Begleitstudien.

- (2) Die/der Studierende erhält von der Hochschule eine Bescheinigung über das erfolgreich abgeschlossene BPP.

§ 11

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

In Ausnahmefällen können einschlägige berufspraktische Erfahrungen in ingenieurähnlichen Tätigkeiten auf das BPP angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall der BPP-Leiter.

Anlage 1
zur OBPP des Masterstudiengangs Electrical Engineering der Hochschule Darmstadt

Muster eines

Ausbildungsvertrages für das
Betreute Berufspraktische Projekt

Für das Betreute Berufspraktische Projekt (BPP) wird nachstehender Vertrag zur
Durchführung der Ausbildung geschlossen:

zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn _____

(Name, Vorname) (Matrikel-Nr.)

geb. am: _____

(Anschrift, Telefon)

Studentin/Student an der Hochschule Darmstadt (h_da) im Studiengang

_____ des Fachbereiches _____

nachfolgend als Student bezeichnet.

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Studien- und Prüfungsordnungen und die Ordnung für das Betreute Berufspraktische Projekt (OBPP) des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Student leistet in der Zeit von _____ bis _____ in der Praxisstelle ein Berufspraktisches Projekt (BPP) ab.
- (2) Die Dauer beträgt mind. 17 Wochen.
Die Praxisstelle kann dem Studenten aus wichtigen, persönlichen Gründen frei geben.
Diese und andere Fehlzeiten müssen vom Studenten nachgeholt werden.

Ein Urlaubsanspruch während des BPP besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

- (1) den Studenten für die Dauer des BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit mit Masterausbildungsniveau zu beschäftigen (siehe §§ 2 und 7 der OBPP);
- (2) einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der den Studenten fachlich betreut und in allen, das Praxissemester betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
- (3) dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien und wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
- (4) dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung und eventuelle Fehlzeiten enthält.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich:

- (1) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (2) den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
- (3) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- (4) die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
- (5) zum Abschluss einen zeitlich gegliederten, von der Praxisstelle genehmigten; schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;

-
- (6) bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 2, Abs. 2 behält seine Gültigkeit).

§ 5

Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

- (1) den Studenten an der Praxisstelle zu betreuen,
- (2) über das erfolgreich abgeschlossene berufspraktische Semester eine Bescheinigung auszustellen,
- (3) bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Student zu vermitteln.

§ 6

Vergütung

Dem Studenten wird eine Vergütung in Höhe von brutto _____ Euro pro Monat gewährt.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des BPP als ordentlicher Student an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Er ist während des BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht den Studenten zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie den Studenten nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 8

Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann der Student mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

§ 9

Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studenten und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 10
Weitere Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn _____
als Betreuer des Studenten.
- (2) Von der Hochschule wird der Student durch Prof. _____

Anschrift
betreut. Tel.-Nr. Tel.-Nr. Sekretariat Fax-Nr.

Für die Praxisstelle:

.....
(Unterschrift) (Ort, Datum)

Der Student:

.....
(Unterschrift) (Ort, Datum)

Die Hochschule Darmstadt stimmt hiermit dem vorstehenden Praxisprojektvertrag zu.

..... Darmstadt, den

(Leiter des BPP)

Anl. 4 zur BBPO-MSE, Masterzeugnis, Masterurkunde
Master of Science in Electrical Engineering

Muster des Masterzeugnisses:

Frau / Ms. **Maximiliane Mustermann**

geboren am / born on **17. April 1971**
 in **Musterstadt**

Fachbereich / Faculty of **Elektrotechnik und Informationstechnik /**
Electrical Engineering and Information Technology
 im Studiengang / of the course **Master of Science in Electrical Engineering**

die Masterprüfung abgelegt passed the final degree
 und dabei die nachstehenden Bewertungen and achieved the following results
 erhalten sowie Leistungspunkte nach dem and credit points according to the
 European Credit Transfer System erworben. European Credit Transfer System.

Module (Leistungspunkte) / Modules (Credit Points)	Deutsche Modulnote	Grade
Basics of System Design (10 CP)	sehr gut (1,0)	A
Technical Management (10 CP)	gut (2,5)	C
Automation (10 CP)	befriedigend (2,6)	C
Feedback Control System (10 CP)	befriedigend (2,6)	C
Robotics (10 CP)	gut (1,6)	B
Power Electronics and Drives (10 CP)	gut (2,3)	C
The industrial placement semester was performed and acknowledged	Das berufspraktische Semester wurde durchgeführt und anerkannt	
Masterarbeit / Master Thesis (30 CP)		
Thema / Title	Text	
Bewertung / Grade	gut (1,9)	B
Insgesamt erworbene Leistungspunkte / total Credit Points	120 CP	
Gesamtnote / Overall Result	gut (1,9)	B

Datum des Studienabschlusses /
Date of the Award **14. Februar 2007**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses /
Chairperson of the Examination Board

Die Leiterin des Prüfungsamtes /
Head of the Examination Office

Muster der Masterurkunde:

Die Hochschule Darmstadt verleiht
The University of Applied Sciences Darmstadt
herewith awards to **Herrn/Mr. Max Mustermann**

geboren am / born on **17. April 1971**
in **Musterstadt**

nach der bestandenen Abschlussprüfung am/
after successful completion of the
final examination dated on **14. Februar 2007**
im Fachbereich / at the department **Elektrotechnik und Informationstechnik /
Electrical Engineering and Information Technology**
im Studiengang / of the course **Master of Science in Electrical Engineering**

den akademischen Grad /
the academic degree **Master of Science**

Kurzform / Abbreviation **M.Sc.**

Darmstadt, den **14. Februar 2007**

Die Präsidentin

Der Dekan